

Offe, Claus; Pies, Ingo

**Working Paper**

## Die genetische Entschlüsselung der politischen Ordnung: Jon Elster über Selbstbindung und die Verfassungsprozesse in Osteuropa

Diskussionspapier, No. 2007-19

**Provided in Cooperation with:**

Martin Luther University of Halle-Wittenberg, Chair of Economic Ethics

*Suggested Citation:* Offe, Claus; Pies, Ingo (2007) : Die genetische Entschlüsselung der politischen Ordnung: Jon Elster über Selbstbindung und die Verfassungsprozesse in Osteuropa, Diskussionspapier, No. 2007-19, ISBN 978-3-86010-956-4, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Wirtschaftsethik, Halle (Saale), <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:2-4577>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/170294>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



Claus Offe

Die genetische Entschlüsselung der politischen  
Ordnung.

Jon Elster über Selbstbindung und die  
Verfassungsprozesse in Osteuropa

Diskussionspapier Nr. 2007-19

---

des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,  
hrsg. von Ingo Pies, Halle 2007

### Haftungsausschluss

Diese Diskussionspapiere schaffen eine Plattform, um Diskurse und Lernen zu fördern. Der Herausgeber teilt daher nicht notwendigerweise die in diesen Diskussionspapieren geäußerten Ideen und Ansichten. Die Autoren selbst sind und bleiben verantwortlich für ihre Aussagen.

ISBN 978-3-86010-955 7(gedruckte Form)

ISBN 978-3-86010-956-4 (elektronische Form)

ISSN 1861-3594 (Printausgabe)

ISSN 1861-3608 (Internetausgabe)

### *Autorenanschrift*

#### **Prof. Dr. Claus Offe**

Hertie School of Governance

Schlossplatz 1

10178 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 21 23 12 -309

Email: [offe@hertie-school.org](mailto:offe@hertie-school.org)

### *Korrespondenzanschrift*

#### **Prof. Dr. Ingo Pies**

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich

Lehrstuhl für Wirtschaftsethik

Große Steinstraße 73

06108 Halle

Tel.: +49 (0) 345 55-23420

Fax: +49 (0) 345 55 27385

Email: [ingo.pies@wiwi.uni-halle.de](mailto:ingo.pies@wiwi.uni-halle.de)

*Kurzfassung*

Verfassungen beschränken den Spielraum zukünftigen Handelns. Durch Selbstbindung schützen sich Akteure, so scheint es, vor sich selbst, d. h. vor den selbstverursachten Handlungsfolgen, die sie sonst zu bedauern hätten und vor denen sie diese Selbstbindung verschont. So gesehen steigern Akteure sogar ihr Handlungspotential, wenn sie sich selbst binden und dadurch, unbeeinträchtigt durch eigene Fehler, weiter handeln und mit anderen Akteuren in eine beiderseits kalkulierbare Kooperation treten können. Dieser wohltätige Zusammenhang von Selbstbindung und Freiheit ist immer schon am klugen Umgang des Odysseus mit den Verlockungen der Sirenen gerühmt worden. Der Beitrag untersucht am Beispiel von Elsters Analyse der postsozialistischen Verfassungspolitik, dass und warum der vermeintliche Segen einer kollektiven Selbstbindung bei der Gründung einer neuen konstitutionellen Ordnung nur sehr bedingt zur Geltung kommt.

*Short Summary*

Constitutions are constraints on future action. As precommitments, they seem to protect actors from acts that they would have to regret in retrospective. They even seem to enhance actors' potential for continued action and for cooperation with others. This benign link between rational self-binding and freedom to act has always been praised in the case of Ulysses and the Sirens, including in earlier work of Elster himself. Yet in his analysis of the politics of post-Communist constitution-making, a number of doubts emerge concerning the apparent moral and political virtue of the making of collective precommitments. The essay reviews some of the reasons for such doubts and points out some limitations of Elster's sociology of constitution-making.



# Die genetische Entschlüsselung der politischen Ordnung. Jon Elster über Selbstbindung und die Verfassungsprozesse in Osteuropa

Claus Offe\*

Jon Elster hat die Entstehung der nachkommunistischen Verfassungen im nicht-sowjetischen, europäischen Teil des ehemaligen Warschauer Paktes, z. T. auch der staatssozialistischen Balkan-Staaten Albanien und Jugoslawien (Slowenien, Kroatien) von Anfang an "zeitgleich" analysiert, nicht aus historischem Abstand. Was die diachrone Perspektive angeht, so harren viele Zusammenhänge ohnehin des erklärenden Rückblicks zukünftiger Historiker. Und in prospektiver Hinsicht waren sowohl Sozialwissenschaftler wie Historiker (in einer von manchem für blamabel empfundenen Weise) nicht in der Lage, den Zusammenbruch der staatssozialistischen Systeme vorauszusagen.<sup>1</sup> Aus der synchronen Beobachterperspektive beschreibt und erklärt Elster, so der Anspruch, "history in the making". Auch die synchrone Vorgehensweise ist freilich insofern riskant, als unerwartete, nicht vorhersehbare zukünftige Ereignisse und Entwicklungen gegenwärtige Erklärungen und Deutungen leicht obsolet machen können. Es ist Elster in bemerkenswerter Weise gelungen, diese Gefahr zu vermeiden, obwohl sich im Laufe seiner Beschäftigung mit der politisch-konstitutionellen Entwicklung der Region im Zeitraum 1991 – 1999 einige implizite Selbstkorrekturen, zumindest Akzentverschiebungen herauslesen lassen.

Man kann Elsters Vorgehensweise, der er bei der Untersuchung politischer Transformations- und Modernisierungsprozesse nach dem Ende des Staatssozialismus folgt, am besten als eine "verfassungssoziologische" beschreiben. Bereits vor der Untersuchung der mittel- und osteuropäischen (MOE) Fälle hat er diese Vorgehensweise auf die Entstehung der französischen und der amerikanischen Verfassungen am Ende des 18. Jh. angewandt, indem er die Protokolle der verfassungsgebenden Versammlungen beider Länder detailliert untersucht hat.<sup>2</sup> Auch die späteren Untersuchungen über *transitional justice* folgen der gleichen Methode,<sup>3</sup> die sich aus Elsters Version der soziologischen Handlungstheorie herleitet.<sup>4</sup>

Der Kern dieser handlungstheoretischen Vorgehensweise lässt sich in wenigen Sätzen beschreiben. Am Ausgangspunkt der Untersuchung stehen immer individuelle (oder aus diesen aggregierte korporative) *Akteure*. Diese sind durch drei Arten von Eigenschaften gekennzeichnet: sie haben *desires* (Handlungsziele), *beliefs* (für gültig gehaltene Annahmen über die Motive fremden und die Folgen eigenen Handelns) und *Informationen* (über die Beschaffenheit der Welt). *Beliefs* können durch *desires* geprägt werden; sie stützen sich ihrerseits auf Informationen, wie sie umgekehrt den Prozess der

---

\* Dieser Beitrag erscheint demnächst in: Ingo Pies und Martin Leschke (Hrsg.): Jon Elsters Theorie individueller Rationalität, Tübingen 2008, (Mohr-Siebeck).

<sup>1</sup> Der entsprechende Vorwurf gegen diese Disziplinen (vgl. Elster (1992a; S. 15)) geht freilich dann ins Leere, wenn sich zeigen lässt, dass dieser Zusammenbruch seiner Natur nach "kontingent", d. h. weder zwangsläufig noch ausgeschlossen und deshalb unvorhersagbar war.

<sup>2</sup> Vgl. Elster (1993; S. 178ff).

<sup>3</sup> Elster (2004) und Elster (2006).

<sup>4</sup> Vgl. Elster (2007).

Informationsbeschaffung steuern können. Außerdem gibt es eine Beziehung zwischen *desires* und Information, am besten zu beobachten am Beispiel des Wunschdenkens, bei dem die Informationsbasis der *beliefs* verzerrt wird.<sup>5</sup> Die Entstehung der Handlungsziele erklärt sich jeweils aus einer (oder einer Kombination) der drei menschlichen Kapazitäten, die das Handeln antreiben, nämlich *emotions* bzw. *passions*<sup>6</sup>, *interests* und *reasons*.<sup>7</sup> In zunehmendem Maße interessiert sich Elster für die Rolle der Emotionen als mögliche Determinante sowohl von Handlungen, von *desires*, von *beliefs* und von Informationen (bzw. dem Informationsgewinnungsverhalten von Akteuren).<sup>8</sup>

Die so konzipierten Akteure treten nun in eine *Interaktion*. Diese kann, sofern sie über das bloße Ausagieren von Affekten hinausgeht, einen von zwei *modi* annehmen: den des *arguing*, in dem die Befähigung und Bereitschaft des Gegenüber zur unvoreingenommen-unparteiischen Einsicht in *vernünftige* Lösungen unterstellt wird, und den des *bargaining*, bei dem Akteure ohne Rücksicht auf die vernünftige Einsicht des Gegenüber (oder Dritter) ihre *Interessen* verfolgen.<sup>9</sup> Dies tun sie, indem sie ihre situativ gegebenen Ressourcen (z. B. Bündnisbeziehungen in Koalitionen) in Verhandlungen so einfließen lassen, dass die Interaktionspartner eines Akteurs (negativ) durch Drohungen und Warnungen bzw. (positiv) durch konditional in Aussicht gestellten Entschädigungen bzw. ihnen prognostizierte Vorteile dazu veranlasst werden, eine möglichst weitgehende Realisierung der Interessen des Akteurs zu konzedieren. Die Untersuchungsfrage in allen von Elsters verfassungssoziologischen Arbeiten ist: Welche Motive treiben das Handeln welcher Akteure an und können deshalb die Ergebnisse der Interaktionen *erklären*? Dabei sind als gültige Erklärungen des Handelns (und dessen Bewertung anhand von Rationalitätskriterien) immer nur die *mental states* zugelassen, die sich *vor* Beginn der Handlung *bei den Akteuren selbst* nachweisen lassen, also niemals die Deutungen, Kenntnisse und Bewertungen, die ein Beobachter an die Handlung erklärend heranträgt. (Erklärungen, die sich allein auf die Beobachterperspektive stützen und beobachtete *Folgen* fremden Handelns als Schlüssel für deren kausales Verständnis verwenden, werden von Elster stets und mit Vehemenz als "funktionalistisch" verurteilt.)

Die vielfältigen Bezüge, in denen dieses Modell sozialen Handelns zu entsprechenden Ansätzen im Werk von Weber, Freud, Pareto, Habermas und anderen steht, können hier nicht beleuchtet werden. Jedenfalls geht es Elster ebenso wie den Genannten um die sozialtheoretische Kernfrage nach der *Erklärung* sozialen Handelns und der Stabilität der aus diesem Handeln hervorgehenden (und dieses in der Zukunft leitenden) sozialen *Ordnung*.<sup>10</sup> So gesehen liegt es auf der Hand, dass die Untersuchung der Frage, wie Verfassungen entstehen und dann, *als* Verfassungen, die Funktion ausgehandelter *und* bindender Prämissen für zukünftiges Handeln der Angehörigen einer nunmehr "verfassten" politischen Gemeinschaft übernehmen, von großem

---

<sup>5</sup> Vgl. Elster (2007; Kapitel 11).

<sup>6</sup> Emotionen, so eine wichtige Differenzierung, unterscheiden sich nach ihrer "Halbwertszeit". Ein Wutanfall ist kurzlebig und impulsiv, das antisemitische Vorurteil dagegen zäh und beständig ("standing" emotion). (1999a: 501).

<sup>7</sup> Speziell für den verfassungssoziologischen Zusammenhang vgl. Elster (1997; 131ff.), Elster (1999a).

<sup>8</sup> Elster (2007; Kapitel 12).

<sup>9</sup> Elster (1995).

<sup>10</sup> Der Titel von Elster (2007) lautet *Explaining Social Behavior*.

sozialtheoretischen Interesse ist. Dies gilt ebenso für das "paradox of democracy", das Elster zufolge in der (prospektiv) vermessen erscheinenden Ambition von "Verfassungsvätern" besteht, etwas "Ewiges", ein für alle Male Gültiges zu schaffen;<sup>11</sup> in *retrospektiver* Blickrichtung kann zudem die Erinnerung daran, dass der Ursprung der politischen Ordnung in einem Akt kontingenter Setzung unter spezifischen historischen Umständen gelegen hat, die Bindungskraft dieser Ordnung durchaus lockern und den Nachgeborenen den Zweifel nahe legen, weshalb sie sich eigentlich den Vorgaben verstorbener Vorväter weiterhin fügen sollten.<sup>12</sup>

Der Fall der Verfassungsgebung ist für Elster insofern von paradigmatischer Bedeutung, als es dabei um das soziologisch und moraltheoretisch zentrale Problem der *Autonomiesicherung durch Selbstbindung (precommitment)* geht. Elster ist wie kaum ein anderer zeitgenössischer Sozialwissenschaftler Spezialist für menschliche Schwächen.<sup>13</sup> Erstens sind für ihn Menschen in ihrem Handeln, Denken und Wünschen oft kurzsichtig, egoistisch, von Emotionen getrieben, suchtanfällig und willensschwach; sie neigen zur adaptiven Präferenzbildungen<sup>14</sup> und opportunistisch getriebenen kognitiven Fehlleistungen bei der Wahl ihrer *beliefs*. Das soziale Leben ist durch sein hohes Potential für Irrationalität gekennzeichnet. Im politischen Zusammenhang ist an die beiden spiegelbildlichen Pathologien zu denken, die einerseits in der *Despotie* (verstanden als exzessive *Machtverwendung*) und andererseits in der *Anarchie* (verstanden als defizitäre *Machterzeugung*) bestehen; der einen wie der anderen zu wehren ist wohl der eigentliche Sinn politischer Verfassungen.

Zweitens sind soziale Akteure jedoch grundsätzlich (wenn auch empirisch keineswegs immer und überall<sup>15</sup>) *reflexiv* zum rationalen Umgang mit diesen Schwächen befähigt, d. h. dazu, sie *als* Schwächen und in ihren selbstschädigenden Konsequenzen zu erkennen. Drittens können sie aufgrund dieser Kenntnis – und die erforderliche heroische Selbstdistanz vorausgesetzt! – *praktische* Vorkehrungen gegen diese Übel treffen und rationale *Selbstbeherrschung* zu dem Zweck institutionalisieren, dass "Peter when sober can act to bind Peter when drunk".<sup>16</sup> Es fragt sich jedoch, ob gerade die Umstände, unter denen Verfassungen (neu) geschrieben werden (nämlich notorisch turbulente Situationen entweder nach einem Zusammenbruch oder einer militärischen Niederlage oder aber Situationen des enthusiastischen Neubeginns<sup>17</sup> auch solche sind, in denen die Fähigkeit zu jener heroischen Selbstdistanz am intensivsten zur Geltung gelangt.<sup>18</sup> Zudem führt die nützliche Unterscheidung zwischen dauerhaften ("standing") Leidenschaften (wie antisemitischen Vorurteilen) und ephemer-impulsiven Emotionen (wie Peters Rausch) zu der Frage, ob es nicht gerade die erstgenannten sind,

---

<sup>11</sup> "Born to be immortal" ist der sarkastische Titel von Elster (1991b).

<sup>12</sup> Vgl. Holmes (1988).

<sup>13</sup> In einer späteren Monographie Elster (1999b) wartet er mit einer umfangreichen und systematisierten Sammlung von emotionalen Regungen und ihren Handlungsfolgen auf; vgl. Elster (2007; Kapitel 8).

<sup>14</sup> Der Titel von Elster (1983) lautet *Sour Grapes*.

<sup>15</sup> Die pessimistischste Hypothese dazu lautet: "Constitutions are more likely to reflect flaws in national character than to counteract them." Elster (1993; S. 176).

<sup>16</sup> Vgl. Hayek (1978; S. 180).

<sup>17</sup> Grimm (2004).

<sup>18</sup> Elster (1997; S. 135, 138), Elster (2000; S. 159).

vor denen die Selbstbindung schützen soll, und ob ausgerechnet "Peter" für die Erfindung solcher Schutzvorkehrungen der richtige ist.<sup>19</sup>

Für die Rationalität gelungener Selbstbindung steht der Mythos vom *durchaus* heroischen Odysseus, der sich aus Einsicht in seine Verführbarkeit in für ihn irreversibler Weise an den Mast seines Schiffes binden lässt.<sup>20</sup> Nach diesem Modell der absichtsvollen und heilsamen Selbstbindung fehlbarer Akteure bleibt jedoch – abgesehen von der Frage des Heroismus und seiner eventuellen Substituierbarkeit durch *paternalistische* Prozeduren (etwa die der Besatzungsmächte bei der Entstehung des deutschen Grundgesetzes von 1949) – auch die andere Frage offen: was passiert, wenn ein Akteur nicht aus Willensschwäche, sondern aufgrund eines authentischen und wohlervogenen *Wandels* seines Willens – oder aufgrund rasch sich ändernder Umstände<sup>21</sup>, die ihm solche Willensänderung aufnötigen – die Selbstbindung *lösen* möchte?<sup>22</sup> Hier soll offenbar der Grundsatz gelten, dass Verfassungsgrundsätze im Falle eines nationalen Notstandes oder angesichts anderer dringender praktischer Bedürfnisse reversionsoffen sein müssen; denn die Verfassungsväter können ja nicht beabsichtigt haben, die Verfassung wegen ihrer Unantastbarkeit zu einem potentiellen *suicide pact* werden zu lassen.

Wie Elster klar sieht, ist der gedankliche Übergang von einem Individuum, das sich selbst zur Einhaltung seiner guten Vorsätze nötigt, zu einem Kollektiv oder einer politischen Gemeinschaft, die sich einer Verfassungsordnung unterwirft, durchaus problematisch: *societies are not individuals writ large*.<sup>23</sup> Im Falle des Individuums kann sich gleichsam ein Teil des Ichs definitiv zum "besseren" Ich aufschwingen; das gilt bei Kollektiven zumindest nicht mit gleicher Selbstverständlichkeit, weil die Urheber einer konstitutionellen Selbstbindung nicht nur sich selbst, sondern zunächst einmal andere, i. d. R. in der Minderheit befindliche Akteure (einschließlich der noch nicht ins Leben getretenen Angehörigen zukünftiger Generationen) binden, und das sowohl dem *Ergebnis* wie auch einer u. U. durchaus parteilichen *Absicht* nach. Insofern findet die moralische Dignität, mit der ein Individuum durch Aufbietung seiner Gewissenskräfte sich selbst bindet und so Autonomie gewinnt, im Falle der kollektiven und politischen, d. h. aus Machtkämpfen hervorgehenden konstitutionellen Selbstbindung keine schlüssige Entsprechung.<sup>24</sup> Gesellschaften haben kein "Selbst", jedenfalls nicht im gleichen Sinne wie es Individuen haben; und "Verfassungsfragen sind Machtfragen"<sup>25</sup> – und dies in dem doppelten Sinne, dass sie nicht nur kollektive Handlungsfähigkeit ("Macht zu"), sondern auch soziale und politische Überlegenheit ("Macht über") begründen.

Anders als politische Theoretiker und Verfassungsjuristen oder -historiker geht Elster die Frage des ordnungstiftenden Handelns verfassungsbildender Akteure empirisch an. Er beobachtet Spielzüge individueller und kollektiver Akteure im

---

<sup>19</sup> Vgl. Sunstein (1991; S. 385).

<sup>20</sup> Elster (1979).

<sup>21</sup> Elster (1991a; S. 482).

<sup>22</sup> Elster (1979; S. 108f.).

<sup>23</sup> Elster (2000; 167ff.).

<sup>24</sup> Elster nimmt hier eine deutliche Selbstrevision vor, die schon im Titel *Ulysses Unbound* von Elster (2000) kenntlich gemacht wird.

<sup>25</sup> So die berühmte Formel von Ferdinand Lassalle in seiner Verfassungsrede vom 10. Dezember 1862.

Entstehungsprozess postkommunistischer Verfassungen in MOE und interessiert sich dabei für die *empirisch-kausalanalytische* Erklärung des Prozesses<sup>26</sup>, weniger für die *normative* Qualität von Ergebnissen.<sup>27</sup>

Der Autor sieht die eigene Rolle als die des privilegierten Zeitzeugen eines "gigantic natural experiment".<sup>28</sup> Methodisch ist dabei der Begriff des sozialen "Mechanismus", der im späteren Werk Elsters eine zunehmend zentrale Rolle spielt, ein wichtiger Orientierungspunkt. "Mechanismen" sind für ihn im sozialen Leben wiederkehrende Verknüpfungen von Intentionen, Handlungen und Handlungsfolgen, in deren Entdeckung, Beschreibung, Unterscheidung und Systematisierung Elster den eigentlichen Zweck und den höchsten überhaupt einlösbaren Anspruch sozialwissenschaftlicher Forschung sieht.<sup>29</sup>

Die verfassungspolitischen Akteure nach 1989 unterscheiden sich von denen in historisch zurückliegenden Prozessen der Verfassungsbildung (also den konstitutionellen "Wellen" nach 1787, 1848, 1918, 1945, 1960, 1974) situativ u. a. dadurch, dass sie sämtlich auf eine eigene vorkommunistische Verfassungstradition zurückgreifen können und (bis auf die beiden post-jugoslawischen Balkan-Länder) gemeinsam im Staatenverbund des RGW bzw. des Warschauer Paktes eingebunden waren. Vor allem unterscheiden sie sich dadurch, dass sie neben der *politischen* Transformation auch eine solcher ihrer *Wirtschaftsordnung* und zusätzlich noch (in der überwiegenden Zahl der Fälle) einen Prozess des politisch-kulturellen und z. T. auch territorialen *nation building* zu bewältigen hatten.<sup>30</sup> Das letztgenannte Problem ist in der Region MOE deshalb besonders dornig, weil es dort aus historischen Gründen fast ausnahmslos zu einer geographischen *Inkongruenz* von Völkern und Staaten gekommen ist – also zu einer Struktur, von der Elster die Varianten der "*internen*" Inhomogenität (mehrere ethnische Gruppen siedeln in einem Staatsgebiet: Beispiel Jugoslawien mit mehreren internen Minderheiten) und die der (zumindest potentiell irredentistischen) "*externen*" Inhomogenität unterscheidet (eine ethnische Gruppe siedelt in mehreren Staaten: Beispiel Ungarn mit seinen externen Minderheiten in mehreren Nachbarländern).<sup>31</sup>

Was die *politische* Transformation angeht, so besteht, wie Elster zutreffend voraussagt, neben der Verfassungsbildung ein weiteres Problem der konstitutionellen Befriedung und politischen Integration darin, dass sich die politischen Eliten des alten Regimes und ihre Helfer der Massenforderung (oder zumindest der Forderung der neuen Eliten) nach Vergeltung und Bestrafung auf dem Wege einer *backward looking*

---

<sup>26</sup> Elster (1991a; S. 449), Elster (1992a; S. 16), Elster (1973; S. 170).

<sup>27</sup> Vgl. Elster (1992c) sowie Preuß (1995).

<sup>28</sup> Elster (1993; S. 170).

<sup>29</sup> Vgl. Elster (2007).

<sup>30</sup> Elster (1990), Elster (1991a; S. 448ff.), Offe (1991).

<sup>31</sup> Konfliktstiftend und daher verfassungspolitisch besonders schwer einzuhegen und zu befrieden sind dabei die beiden regionaltypischen Umstände, dass (a) die räumliche Verteilung interner Minderheiten in der Regel nicht so beschaffen ist, dass sich eine ethnische Föderalisierung als Lösung anbieten und das Problem der "Minderheit innerhalb der Minderheit" vermieden würde und dass (b) interne Minderheiten in vielen Fällen (so dem der Türken in Bulgarien, der Ungarn in der Slowakei und Rumänien, der Serben in Kroatien, Bosnien und im Kosovo, der Russen in Lettland und Estland, der Deutschen in Polen, auch der Tschechen in der Slowakei) zugleich externe Minderheiten von Staaten sind, die von der internen Mehrheit als imperiale Mächte und Urheber von Repression und Gewalttaten erinnert und gehasst werden. Vgl. Offe (2000).

oder *transitional* Gerechtigkeitspraxis konfrontiert sehen;<sup>32</sup> einer Forderung, der, wie Elster schlüssig zeigt,<sup>33</sup> über die justiziell-strafrechtliche Bearbeitung weit hinausgeht und schlechthin nicht in voller Übereinstimmung mit rechtsstaatlichen Prinzipien (wie dem des Rückwirkungsverbots und des individualisierten strafrechtlichen Schuld nachweises) entsprochen werden kann.

Was schließlich die *ökonomische* Transformation betrifft, so rechnet er mit einem aus dem alten Regime des neidgetriebenen Egalitarismus<sup>34</sup> überkommenen "deep-seated egalitarian feeling in the population"<sup>35</sup>, das ebenfalls als ausgesprochen ungünstige Prämisse für eine konstitutionelle Eigentums- und Wettbewerbsordnung und damit für den wirtschaftlichen Wiederaufbau zu werten ist.<sup>36</sup> Zusammengefasst: "Political developments all over Eastern Europe are likely to be heavily shaped by [a] potent mix of hatred, vengefulness, and envy."<sup>37</sup> Aber auch unabhängig von diesem explosiven Gebräu von Affekten und Emotionen stehen die Desiderate der wirtschaftlichen Reform (Eigentumsordnung und Markt-liberalisierung) und der gleichzeitig zu bewältigenden politischen Reform (Verfassungsgebung und Demokratisierung) für Elster im Verhältnis einer funktionalen Inkompatibilität; zumindest entwickelt er eine Reihe von höchst plausiblen Modellannahmen, die im Fall ihrer empirischen Bestätigung nur den Schluss zulassen: "full scale reform is impossible".<sup>38</sup>

Diese düstere Dia- bzw. Prognose trifft sich durchaus mit der anderer Autoren am Anfang der 90er Jahre. Jowitt<sup>39</sup> wählt die Metapher vom "genesis environment", also einer Situation, in der die "Erde wüst und leer" war; andere Autoren sehen "East European societies left without institutions and without a system" und sprechen von einem "institutional vacuum".<sup>40</sup> Dem schließt sich Elster an mit der Konklusion seines ersten verfassungssoziologischen Aufsatzes über Osteuropa: "The main difficulty of the constitution-makers in Eastern Europe is that they are operating in a complete vacuum."<sup>41</sup> Die Metapher vom Vakuum wird in späteren Arbeiten ergänzt durch die einer gleichsam "autopoietischen" Schiffsreparatur auf hoher See, für die keine externen Ressourcen, sondern allein die ad hoc mobilisierbaren "Bordmittel" zur Verfügung stehen.<sup>42</sup> Das Modell einer zutiefst aporetischen Situation, in der Lösungen der drei Teilprobleme: der politischen Reform, der ökonomischen Reform und der Bewältigung der ethnischen bzw. der *transitional justice*-Konflikte sich gleichsam gegenseitig im Wege stehen, wird freilich in späteren Schriften nicht mehr verwendet. Den

---

<sup>32</sup> Elster (1999a; S. 499).

<sup>33</sup> Elster (1992b), Elster (1999a; S. 515), Elster (2004; S. 84ff. und S. 116ff.).

<sup>34</sup> Diese Variante des Egalitarismus ist "aufwärtsblickend" und von dem Argwohn motiviert, dass irgendjemand besser gestellt sein könnte als "ich". Ihm korrespondiert die Strategie der politischen Eliten, alle Arten der vertikalen sozialen Differenzierung (mit der einzigen Ausnahme ihrer eigenen und der von ihnen verliehenen Privilegien) zu bekämpfen. Dem ist ein "abwärtsblickender" Egalitarismus diametral entgegengesetzt, der durch die Solidarität mit den Schlechtergestellten motiviert ist.

<sup>35</sup> Elster (1991a; S. 453).

<sup>36</sup> Elster (1992a; S. 16).

<sup>37</sup> Elster (1991a; S. 453).

<sup>38</sup> Elster (1993; S. 172f.).

<sup>39</sup> Jowitt (1992; S. 262-268).

<sup>40</sup> Bunce und Csanádi (1992).

<sup>41</sup> Elster (1991a; S. 480).

<sup>42</sup> Elster (1993) und Elster et al. (1998).

wahrscheinlichen Grund dafür, dass es in MOE dennoch – und trotz fortbestehender Defekte wirtschaftlicher und politisch-konstitutioneller Art – zu einer Serie von positiven Überraschungen und zumindest partiellen Konsolidierungserfolgen gekommen ist,<sup>43</sup> erwähnt Elster jedoch nur am Rande: Die verfassungspolitischen, v. a. menschen- und minderheitenrechtlichen Vorgaben des Europarates und v. a. die mit der Aussicht (und zudem der strikten Angewiesenheit) auf ihren EU-Beitritt einsetzende "Konditionalität", die der EU-Kommission eine wichtige Rolle als maßgeblicher externer Akteur im mittel- und osteuropäischen Modernisierungsprozess hat zuwachsen lassen.<sup>44</sup> In der Anfangsphase und in einzelnen Ländern (v. a. Ungarn) spielt auch der IMF eine einflussreiche externe Rolle.

Die genannten Komponenten der "vakuösen" Ausgangssituation machen, so scheint es, die rasche und erfolgreiche Etablierung einer rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungsordnung einigermaßen *unwahrscheinlich*. Zugleich ist jedoch die *Notwendigkeit*, die Etablierung einer solchen Ordnung zu betreiben, aus der Sicht aller intern und extern Betroffenen eine unabweisliche, weil sie alle auf der Suche sind nach einem Ausweg aus dem nachkommunistischen Naturzustand.<sup>45</sup> Der ebenso unvorausgesagte wie irreversible Zusammenbruch des alten Regimes, der Elster zufolge durch das Zusammenwirken von Gorbatschows Rückzug von der Breschnew-Doktrin, der von der polnischen Solidarnosc beispielgebend erzwungenen "Runde-Tisch"-Verhandlungen und der vertragsbrüchigen Entschlossenheit des ungarischen Außenministers Gyula Horn ausgelöst wurde, die ungarisch-österreichische Grenze für "Zeltplatz-Flüchtlinge" aus der DDR zu öffnen, ließ mit dem Verschwinden der jeweiligen monopolistischen Staatspartei ein konstitutionelles Vakuum entstehen, das auf national recht unterschiedlichen Wegen von verfassungsbildenden Akteuren gefüllt wurde.

Jede demokratische Verfassung folgt bei ihrer Entstehung einer zeitlichen Sequenz von Entscheidungen; sie ist kein "Urknall", kein Putsch und kein punktueller Schöpfungsakt eines "sovereign law-giver" wie Lykurg oder Solon. Die Regel ist: "The more democratic the substance of the constitution, the more democratic is the process by which it is adopted."<sup>46</sup> (Eine Ausnahme von dieser Regel ist die seitens der amerikanischen Siegermacht in allen Einzelheiten imponierte japanische demokratische Verfassung von 1946.) Die einzelnen Entscheidungen lassen sich daher auf der Zeitachse abbilden. Sie beginnen mit der Einberufung einer mit der Ausarbeitung und ggf. auch der Verabschiedung einer Verfassung beauftragten Versammlung, der Wahl oder Ernennung ihrer Mitglieder, ihrer förmlichen Konstituierung und erstrecken sich über die Annahme von Verfahrensregeln und Repräsentationsschlüsseln, den Grad der Publizität von Beratungen, die Bildung und Beauftragung von Ausschüssen bis zur definitiven Verabschiedung des Dokuments durch eine Repräsentativkörperschaft oder ein Verfassungsreferendum. Jeder dieser Schritte berührt nicht nur die sachliche

---

<sup>43</sup> Schneider/Schmitter (2004).

<sup>44</sup> Elster (1993; S. 192).

<sup>45</sup> Die DDR ist nach 1989 der einzige Fall eines Transformationslandes, in dem – wegen der alsbald durchgesetzten Fusion mit der alten Bundesrepublik – das Abgleiten in einen Naturzustand von vornherein ausgeschlossen war; während die anderen Länder ihr Boot auf hoher See umbauen mussten, standen in der DDR/NBL, um im Bilde zu bleiben, ein Trockendock sowie beste Baumaterialien zur Verfügung.

<sup>46</sup> Elster (1997; S. 124 und S. 130).

Substanz, sondern auch die prozedural gewonnene Legitimität des resultierenden Verfassungstextes, und jeder einzelne von ihnen ist potentiell umkämpft.<sup>47</sup>

Zu Anfang des Prozesses sind Entscheidungen darüber zu treffen, wie, von wem, mit welcher Mehrheit und innerhalb welcher Frist über eine zukünftige Verfassung entschieden werden soll und wer von wem zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs autorisiert werden soll. Zudem ist zu entscheiden, ob es sich um eine völlig neue Verfassung (wie in Bulgarien und Rumänien) oder um das Ergebnis einer Serie von Änderungen und Ausbesserungen (*patchwork revisions* wie in Polen, CSFR, Ungarn) der alten staatssozialistischen Verfassung handeln soll – oder um beides im Nacheinander. Das alles kann, aber muss nicht,<sup>48</sup> in Gestalt von "präkonstitutionellen" Runde-Tisch-Verhandlungen<sup>49</sup> geschehen, die über die Modalitäten der Gründungswahlen (also Wahlrecht, Zulassung politischer Parteien, evtl. komplette Verfassungsentwürfe) entschieden.

Daran ist bemerkenswert, dass der politische Systemwechsel in dem Sinne kein "revolutionärer", d. h. ein auf Bruch oder förmlicher Aufkündigung der Verfassung beruhender war, als er überall *im* Rahmen der geltenden staatssozialistischen Verfassungen stattfand, ja ihre bis dahin nur nominell gültigen demokratischen Bestimmungen *erstmalig* zu realer Geltung brachte.<sup>50</sup> Die Runde-Tisch-Verhandlungen (die in Polen, Ungarn, der DDR, Bulgarien und der Tschechoslowakei stattfanden), wurden in Verlauf und Ergebnis, so macht Elster deutlich, durch zwei Faktoren geprägt: zum einen durch die (häufig unzutreffenden<sup>51</sup>) Erwartungen (*beliefs*), die sich die beteiligten Seiten (Staatspartei und Opposition) über die Stärke der jeweils anderen Seite und über wahrscheinliche Begünstigungseffekte bestimmter Regelungen gebildet hatten; und zum anderen durch das Drohpotential (staatliche Repression bzw. Straßendemonstrationen und Kundgebungen), das die eine oder andere Seite in den Verhandlungen zur Geltung bringen konnte. Wo es keine Runden Tische gab (Rumänien, auch Albanien und Kroatien), versuchte die Staatspartei von sich aus, Wahlrecht und Verfassungsgebung so neu zu regeln, dass sie den unabweislichen politischen Wettbewerb mit neuen Parteien würde durchstehen können.

Die Legitimität von Verfassungsgebenden Versammlungen (und mithin auch des Ergebnisses ihrer Arbeit) hängt vom Modus ihres Zustandekommens (gewählt oder nicht? identisch mit gesetzgebender Körperschaft oder "einmalig"?), vom Zeitpunkt ihres Zustandekommens (hatte die Opposition bereits eine faire Wettbewerbschance bei den Wahlen, oder befand sie sich noch im organisatorischen Aufbau?) und von ihrer personellen Zusammensetzung ab (waren Eliten des alten Regimes beteiligt?).

---

<sup>47</sup> Elster (1993; S. 178f.).

<sup>48</sup> Rumänien, wo die Verfassungsgebung einseitig von der Nachfolge-Partei der Kommunisten initiiert wurde, ist die einzige Ausnahme unter den sechs Transformationsländern des Jahres 1990.

<sup>49</sup> Elster (1996).

<sup>50</sup> Allerdings begann auch überall unmittelbar nach dem Fall des parteimonopolistischen Systems des Staatssozialismus ein immanenter, den Regeln der geltenden Verfassung folgender Prozess der Verfassungsänderung, der in Ungarn an eine Totalrevision grenzte. (Elster et al. 1998; S. 70). Von diesen Revisionen der alten Verfassung ist aber zu unterscheiden die Entstehung einer neuen.

<sup>51</sup> Elster führt eine Reihe von Beispielen dafür an, dass in der Anfangsphase des politischen Systemwechsels die kommunistischen Regierungen erheblich übertriebene optimistische Erwartungen hegten und die Opposition ihre Stärke wesentlich unterschätzte. "In Czechoslovakia ... the opposition underestimated the weakness of the regime and made several unnecessary concessions with far-reaching consequences." Elster (1993; S. 171 und S. 190).

Insgesamt ist die Situation durch einen ausgesprochen "dünnen", höchst transparenten "Schleier der Unwissenheit" charakterisiert, insofern jeder der beteiligten Akteure mit starken (zutreffenden oder unzutreffenden) Annahmen darüber operiert, welche Entscheidungen ihm welche Vor- und Nachteile einbringen.<sup>52</sup>

Sobald die Verfassunggebende Versammlung einmal etabliert oder eine andere Instanz (gewählte gesetzgebende Körperschaft und ihre Ausschüsse, Expertengremium) zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs autorisiert ist, hängt das Entscheidungsergebnis u. a. von der vorherrschenden Art der internen Kommunikation und Willensbildung in den mandatierten Gremien ab. Diese typisiert Elster mit den beiden Begriffsparen *impartiality vs. interest* und (der äußerst einflussreichen Unterscheidung von) *arguing vs. bargaining*.<sup>53</sup> Die Bestandteile des ersten dieser beiden vermeintlichen Gegensätze sind in der Weise miteinander verschlungen, dass auch dezidiert unparteiische Akteure auf Interessen Rücksicht nehmen müssen, insofern diese schließlich bei einer Annahme der Verfassung maßgeblich sein werden; und dass auch bedenkenlose Vertreter von Interessen nur dann zum Erfolg kommen können, wenn sie diesen den Anschein unparteiischer Vernünftigkeit zu geben vermögen.<sup>54</sup> Was das andere Begriffspaar betrifft, so verfolgt die Praxis des *arguing* das Ziel, den Interaktionspartner von den eigenen, als gültig reklamierten Bewertungen zu *überzeugen*, während die Praxis des *bargaining* darin besteht, den Partner durch glaubwürdige Drohungen, Warnungen und Versprechungen zu *Konzessionen* zu veranlassen. Weitere Unterschiede zwischen beiden Vorgehensweisen bestehen darin, dass *arguing* die Öffentlichkeit sucht und dadurch wegen der Gefahr des "Gesichtsverlust" bei späteren Konzessionen oder Positionswechseln<sup>55</sup> inflexibel wird ("irreversibility effect")<sup>56</sup>, während *bargaining* die spiegelbildlichen Eigenschaften hat, öffentlichkeitsscheu und *deswegen* vergleichsweise flexibel zu sein.<sup>57</sup>

Die analytische Strategie, die Elster hier (und auch bei einer Reihe von anderen Untersuchungsgegenständen) verfolgt, ist klar: Zunächst wird, wie soeben resümiert, durch empirischen Vergleich der vieldimensionale Möglichkeitsraum markiert, der den Akteuren nach dem Zusammenbruch des alten Regimes offensteht. Dann wird in einem

---

<sup>52</sup> Elster betont durchweg die instrumentelle, interessenorientierte Natur der Entscheidungen: "A party that has a strong presidential candidate will push for a strong presidency in the constitution, whereas others will want to limits his powers." Das gilt nicht nur für parteipolitische (und erst recht: persönliche und wirtschaftliche) Interessen der Angehörigen der Versammlung, sondern ebenso für institutionelle Eigeninteressen z. B. von Bundesstaaten: die kleinen sind für egalitäre Vertretungsrechte in der Zweiten Kammer (wie in den US), und die großen für eine bevölkerungsproportionale Sitzverteilung (Elster (1993; S. 182)) Auf Schritt und Tritt sucht – und findet! – der Verfasser Beispiele (vgl. Elster (2000; S. 161)) für diese Art von institutioneller Selbstbereicherung. Dabei könnte es sich allerdings um eine gegen Widerlegung immunisierte Hypothese handeln, insofern Interessenten sich *im Dienst an ihren Interessen* (so die These) bisweilen (v. a. bei starker öffentlicher Aufmerksamkeit) genötigt sehen, die Maßgeblichkeit ihrer Interessen zu *dissimulieren*. Ein Argument spricht jedoch *gegen* "excessively cynical" assumptions: Wäre alles Handeln und Reden *ausschließlich* strategisch (und wäre dies allgemein *bekannt!*), dann entfiel das Motiv für die Einkleidung strategischer in eine gemeinwohl-orientierte Redeweise. Elster (1993; S. 191).

<sup>53</sup> Elster (1991a; S. 473ff.).

<sup>54</sup> Elster (1997; S. 132).

<sup>55</sup> Elster (1997; S. 135f).

<sup>56</sup> Elster (1993; S. 183).

<sup>57</sup> Elster (1993; S. 181).

zweiten Schritt exemplarisch (und unter Rückgriff auf den eindrucksvollen Fundus des Verfassers an illustrativ herangezogenen Vorkommnissen und Einzelheiten) vergleichend untersucht, weshalb welche Akteure welche Prioritäten gesetzt und Interessen definiert haben und mit welchen Mitteln (Drohungen, Warnungen, Versprechungen usw.) sie sich gegen welche anderen Akteure durchgesetzt und sich so einen Pfad durch den Möglichkeitsraum gebahnt haben.

Eine Fülle an Optionen ergibt sich nicht nur für die *Prozeduren*, die zur Entscheidung über die Verfassung führen, sondern auch hinsichtlich des *Inhalts* derselben. Feststehende Elemente jedes Verfassungstextes sind (in der Regel) eine Präambel (die typischerweise von einer historisch rückwärtsblickenden Standortbestimmung inspiriert ist); ein Katalog von Rechten und Freiheiten der Bürger; die Bestimmung der staatlichen Organe, ihrer Kompetenzen und der Modalitäten ihres Zusammenwirkens; die Prozeduren einer verfassungsgemäßen Verfassungsänderung; sowie die Zuweisung einer Kompetenz für die Auslegung der Verfassung an ein Verfassungsgericht. Es liegt auf der Hand, dass sich für jeden dieser Punkte eine Vielzahl von möglichen Ausgestaltungen anbieten, die ihrerseits unter dem Einfluss von nationalen Traditionen, erlittenen verfassungspolitischen Fehlern und Missgeschicken, ausländischen Erfahrungen und Vorbildern, den Interessen interner Akteure und nicht zuletzt der technischen Kompetenz von Verfassungsjuristen gewählt werden.<sup>58</sup> Ferner kann die konkrete Gestalt der Verfassung in größerem oder geringerem Maße durch einen "Geist" des *Konstitutionalismus* inspiriert sein – also von einer politischen Theorie, die sich am Wert einer nachhaltigen und freiheitssichernden Balancierung und Begrenzung der verschiedenen staatlichen Gewalten orientiert und die Möglichkeiten der *Verfassungsänderung* zwar vorsieht, aber (z. B. durch das Erfordernis qualifizierter und/oder doppelter (konkordanter bikameraler) Mehrheiten oder durch prozedural vorgesehene Verfahrensverzögerungen) restriktiv handhabt, um so wie auch durch verschiedene anti-majoritäre Vorkehrungen den Einbruch von wirtschaftlichen und politischen Interessen in die Verfassungsordnung abzuwehren und hinsichtlich wichtiger und potentiell heftig umstrittener Fragen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens *Erwartungssicherheit* bei den Bürgern zu schaffen.<sup>59</sup> Außer den genannten Kernelementen der förmlichen Verfassung sind *Parteiengesetze* und *Wahlgesetze* notwendige Schritte auf dem Weg zu einer Erneuerung der politischen Ordnung, ebenso die gesetzliche Regulierung der (öffentlich-rechtlichen) Medien und der Zentralbank.

Unter den *Interessen*, die in Verfassungsgebenden Versammlungen (die nach den Gründungswahlen der Jahre der frühen 90er Jahren zugleich als reguläre gesetzgebende Körperschaften funktionierten) maßgeblich wurden, spielen Elster zufolge weniger die persönlichen der Abgeordneten (z. B. an ihrer Immunität<sup>60</sup>) als die *parteilpolitischen* Machterwerbsinteressen<sup>61</sup> und die *institutionellen* Interessen<sup>62</sup> eine maßgebliche Rolle.<sup>63</sup>

---

<sup>58</sup> Elster (1991a; S. 472).

<sup>59</sup> Elster (1991a; S. 465 und S. 470), Elster (1993; S. 175), Elster et al. (1998; S. 63ff) und Preuß (1995).

<sup>60</sup> Elster (1997; S.132).

<sup>61</sup> "Parties tend to favor the arrangements that favor them" yet "they tend to argue for these arrangements in impartial language." Elster (1997; S. 133). Elster registriert sorgfältig die Fälle, in denen die These von der Durchsetzung institutioneller Eigeninteressen im Verfassungsprozess *nicht* zutrifft (nämlich den ungarischen betreffend die Rechte des Parlaments und den tschechischen

Ein (eher schwach belegter) Befund ist, dass Parlamente generell das korporative Eigeninteresse vertreten, in der (von ihnen selbst geschaffenen) Verfassung eine starke Stellung zugewiesen zu bekommen. Ein anderer kausaler Mechanismus, der das Ergebnis der Verfassungsbildung fraglos erheblich beeinflusste, ist der durch aufkeimende Ambitionen auf eine EU-Mitgliedschaft und antizipierten Konditionalismus verstärkte menschenrechtspolitische Druck seitens des Europarates. Externe Kausalwirkungen waren ferner durch ausländische Verfassungs-Vorbilder (v. a. der deutschen, französischen und spanischen Fälle) und durch den Rat ausländischer professioneller Experten gegeben. Eine Quelle für Inspiration und Rechtfertigung einzelner verfassungspolitischer Vorschläge (z. B. für die Einführung eines Senats in Polen und Rumänien) war überdies die Verfassungstradition, die sich in den meisten der Transformationsländer in MOE in der Zeit zwischen den Weltkriegen ausgebildet hatte. Überwiegend antithetisch war dagegen der Bezug, den die Verfassungsgeber auf das untergegangene staatssozialistische Regime und seine arbiträren Herrschaftsformen nahmen; dieser Bezug führte in einer Reihe von Fällen zur Einführung starker Verfassungsgerichte nach deutschem Vorbild. Hier gibt es allerdings auch Kontinuitäten, so die ausgeprägte Neigung postkommunistischer Verfassungsgeber, extensiv soziale und wirtschaftliche Rechte zu proklamieren, die z. T. weit jenseits der Grenze ihrer tatsächlichen Einlösbarkeit liegen.<sup>64</sup>

Diese Befunde insgesamt und die These von der disparaten Vielzahl der Kräfte, Motive und Interessen, die im verfassungspolitischen Prozess der untersuchten Periode und Region eine Rolle gespielt haben, sind freilich nicht wirklich dazu geeignet, informierte Zeitungsleser zu überraschen. Ausdrücklich verzichtet der Verfasser auch auf den Anspruch, etwa eine neuartige "Theorie" über den postkommunistischen Verfassungsprozess insgesamt oder Prognosen über deren mittelfristigen Verlauf anzubieten. Glänzend recherchierte Einzelheiten, anregende Vergleichsperspektiven, originelle Hypothesen relativ geringer Reichweite und die zuverlässige Präsentation wichtiger zeithistorischer Daten, die Elsters Texte bieten, bestätigen vielmehr in ihrer Summe und gerade wegen ihrer Vielfalt das Webersche Diktum aus dem Objektivitätsaufsatz: "Endlos wälzt sich der Strom des unermesslichen Geschehens der Ewigkeit entgegen."<sup>65</sup> Elsters Ehrgeiz besteht ersichtlich nicht darin, diesen Strom in seiner Gesamtheit zu vermessen, seine Richtung zu bestimmen oder gar normativ zu bewerten.<sup>66</sup> Vielmehr ist es seine detachierte Absicht, aus dem Material, das dieser Strom herbeispült, die "sozialen Mechanismen"<sup>67</sup> herauszulesen und zu systematisieren, deren Reiz und Erkenntniswert gerade darin besteht, dass sie, gleichsam als Bausteine des sozialen Lebens, so gut wie kontext-*unspezifisch* auftreten und mit gleicher Wahrscheinlichkeit in der Verfassungsgebung wie im Schulunterricht, im

---

betreffend das Wahlrecht), ohne jedoch das Scheitern seiner Hypothese selbst zu erklären. Elster (1999a; S. 507-509).

<sup>62</sup> Elster würde die Logik seines motivationsanalytischen und in diesem Sinne "reduktionistischen" Forschungsprogramms verletzen, wenn nicht ausdrücklich die Disaggregation von "institutionellen" in "persönliche" Interessen der Angehörigen von Institutionen (z. B. Parteien, Parlamente) vorsähe. Elster (1999a; S. 501).

<sup>63</sup> Elster (1993; S. 192 und S. 213), Elster (1996).

<sup>64</sup> Elster (1992a; S. 16), Elster (1993; S. 191-194).

<sup>65</sup> Weber (1985; S. 184).

<sup>66</sup> Eine Ausnahme findet sich in Elster (1997; S. 137f.).

<sup>67</sup> Verstanden als „frequently occurring patterns of social interaction“. Elster (1993; S. 194).

Industriebetrieb wie in der Praxis von Parlamentsausschüssen – eben in sämtlichen Feldern von "social behavior" – anzutreffen sind.

Dementsprechend ist das Bild, das Elsters Beiträge von den gegenwärtigen politischen und ökonomischen Realitäten in der untersuchten Region zeichnen, ausgesprochen lückenhaft. Das ist kein kritischer Einwand, sondern nur eine Beobachtung, die das behauptete *selektive* Interesse Elsters an den Entwicklungen in der Region bestätigt; sie interessiert ihn, weil und insoweit dem postkommunistischen Prozess der Verfassungsbildung Beispiele, Illustrationen und Verfeinerungen für eine mikro-soziale Theorie sozialer "Mechanismen" abzugewinnen sind.

Wollte man Elsters Erforschung von Handlungsmotiven selbst einer Motivforschung unterziehen, so könnte der Befund sein: Die mit großem Forschungsaufwand betriebene vergleichende Beschreibung der Entstehung postkommunistischer Verfassungen gilt nicht so sehr diesen selbst wie dem primären Zweck "merely to illustrate the role of the various motivations".<sup>68</sup> Sein eigentliches Interesse gilt also wiederkehrenden Mustern sozialen Handelns und seiner motivationalen Triebkräfte, die u. a. mit Begriffsreihen wie *arguing vs. bargaining*, *threats vs. warnings*, *passions/interests/ reasons*, *wants vs. wishes*, *precommitment vs. "suicide pact"*<sup>69</sup> erfasst und zugleich in ihrer kognitiven Komplexität wie in ihrer moralischen Ambivalenz ebenso scharfsinnig wie sensibel beleuchtet werden. Diese Untersuchungen über treibende Motive des Handelns gewinnen, wenn ich recht sehe, bei Elster immer dort besondere gedankliche Schärfe (auch mit Sarkasmus gewürzten rhetorischen Glanz), wo es ihm um den Nachweis von *Unwahrheit im Handeln* geht – also um Phänomene der Täuschung und Selbsttäuschung, der Tarnung, Rationalisierung und Vorspiegelung von Motiven, der Unehrllichkeit und Scheinheiligkeit, der adaptiven Verfälschung von Präferenzen und *beliefs*, der falschen Versprechungen, der opportunistischen Abweichung von eigenen "wohlverstandenen" Interessen usw., die allesamt die Wahrheitsnorm der *Aufrichtigkeit* bzw. der *Wahrhaftigkeit* und die des rationalen Umgangs von Akteuren mit sich selbst verletzen.<sup>70</sup>

Gegenüber dem in der Politikwissenschaft gewohnten Mustern der *policy analysis* weist Elsters mikroskopische Untersuchung der postkommunistischen Verfassungsbildungen eine symptomatische Lücke auf. In der Politikfeldanalyse orientieren wir uns normalerweise am Modell eines *policy cycle*, in dem zumindest drei sukzessive Phasen zu unterscheiden sind, nämlich (a) die Phase der Problemwahrnehmung, *agenda setting*, Aggregation der *inputs* (die nach Elster aus Interessen, Gründen, Emotionen bestehen), (b) die Phase der Politikformulierung (*policy output*) und schließlich (c) die Phase der Implementation und der Beobachtung der realen Auswirkungen einer *policy* (*policy outcome* oder *impact*), die im weiteren politischen Prozess zur Evaluation und ggf. zu Korrekturen und zur Feststellung von Revisionsbedarfen führt, die dann am Anfang eines neue Zyklus stehen. Es ist die dritte Phase dieses Ablaufschemas, die in Elsters

---

<sup>68</sup> Elster (1999a; S. 502).

<sup>69</sup> Elster (1994).

<sup>70</sup> Es liegt auf der Hand, dass es sich hier um einen Bereich von Phänomenen handelt, die der unmittelbaren Evidenz entzogen sind, weil sie sich *in foro interno* oder doch hinter verschlossenen Türen abspielen. Die Empirie ist daher auf indirekte Nachweise angewiesen sowie auf mehr oder weniger zufällige Fundstücke, die dann zur anekdotischen Illustration dienen können. Gelegentlich veranlaßt sein ausgeprägter investigativer Spürsinn den Autor auch zu lediglich suggestiven Wendungen wie: "It may not be unreasonable to see a connection between...". Elster (1999a; S. 502).

Untersuchungen eigentümlich abgedunkelt bleibt. Welche (intendierten oder nicht-intendierten, positiv oder negativ zu bewertenden) *Wirkungen* die neugeschaffenen Verfassungen haben und wie diese Wirkungen mit den Umständen ihrer Entstehung möglicherweise in Zusammenhang stehen, das alles bleibt unerörtert. (Ich nehme an, dass dieser blinde Fleck Elsters strikt handlungstheoretischem Forschungsprogramm geschuldet ist: Verfassungen sind Institutionen, Institutionen können nicht handeln, doch nur Handlungen kommen als Terme in soziologischen Erklärungen in Betracht.) So gehören zu den Stichworten, nach denen man im hier referierten Ausschnitt von Elsters Werk vergeblich suchen würde, makro-soziale Sachverhalte wie der unebene Verlauf von Privatisierungsprozesses, die politische Korruption, die Verhandlungen mit der EU und der z. T. fortwirkende Konditionalismus, die Dynamik von Migration und Migrationssperren, Armut, Ungleichheit und soziale Rechte, die Schattenwirtschaft, ausländische Direktinvestitionen, die kurz- und mittelfristigen Folgen der Osterweiterung, die Entwicklung der Parteiensysteme, Entwicklungen im Bereich der Medien und der Geheimdienste, die Bedeutung rechtspopulistischer Parteien und Bewegungen, die politische Bedeutung der Religionsgemeinschaften und des Nationalismus u. v. a. m.

Zwar ist bei Elster verschiedentlich davon die Rede, dass z. B. in der Verfassung verlässlich gesicherte und kalkulierbare Eigentumsrechte eine notwendige *Vorraussetzung* für die wirtschaftliche Erholung sind. Erst wenn die Staatsgewalt sich glaubwürdig rechtsstaatlichen Beschränkungen unterwirft, schafft sie damit eine Kalkulationsgrundlage für Investoren, die daher fortan nicht mehr nur *Reichtum* akkumulieren, sondern *Kapital*.<sup>71</sup> Auch das Argument der *Effizienz* konstitutioneller Bindungen spielt für Elster eine wichtige Rolle; ihre (im Vergleich zu einfachen Gesetzen) höhere Rigidität hilft, den Zeithorizont von Akteuren zu weiten und die Transaktionskosten zu senken, die sonst in "unnötigen" verteilungspolitischen Konflikten verpulvert würden. Infolgedessen könnte es vorzugswürdig sein, irgendeine Verfassung zu haben als keine Verfassung.<sup>72</sup> Wiederholt finden sich andererseits Hinweise auf den "illiberalen", unzureichenden Minderheitenschutz gewährenden Charakter einzelner Bestimmungen der rumänischen und der bulgarischen Verfassung.<sup>73</sup> Auch können Verfassungen "be out of line with the stable preferences of a large majority of the citizens."<sup>74</sup> Das sind sämtlich einleuchtende und exemplarisch belegbare Möglichkeiten.

Die hier unbeantwortet bleibende Frage lautet jedoch: Können der beschlossenen Verfassung und ihren einzelnen Bestimmungen beobachtbare reale *Auswirkungen* auf Wirtschaft, Gesellschaft und Politik der Transformationsländer zugeschrieben werden und wie sind diese Wirkungen ggf. unter normativen Gesichtspunkten wie dem der fairen Institutionalisierung von Konflikten, der wirtschaftlichen Effizienz, der sozialen und politischen Integration, der Regime-Stabilität usw. zu *bewerten*? Eine solche Wirkungsanalyse könnte (bei negativem Bewertungsergebnis) Initiativen zur Revision der Verfassung erklären oder den Beobachter zu entsprechenden Empfehlungen veranlassen. Bei solchen Fragen ginge es, kurz gesagt darum, die von Elster so

---

<sup>71</sup> Elster (2000; S. 148f.).

<sup>72</sup> Elster (2000; S. 154-156).

<sup>73</sup> Elster (2000; S. 157).

<sup>74</sup> Elster (2000; S. 165).

überzeugend verfolgte *bottom-up*-Perspektive, die Verfassungsbestimmungen aus den Motiven von Akteuren rekonstruiert und erklärt, durch eine *top-down*-Perspektive zu ergänzen, aus der soziale Akteure und ihre Motive ihrerseits als abhängige Variable behandelt werden, die Verfassungsordnung selbst und ihre institutionellen Akteure dagegen als unabhängige. Erst aus dieser ergänzenden Perspektive wäre schließlich aus einer *funktionalen* Perspektive die keineswegs triviale Frage zu beantworten, ob – und in welcher Hinsicht – sich die konstitutionellen Schöpfungen der nachsozialistischen Phase "bewährt" haben und als erfolgreich zu bewerten sind oder ob im Gegenteil die Konstellation von Motiven, die bei ihrer Entstehung eine Rolle gespielt haben, das Funktionieren der Verfassung beeinträchtigen.

Es ist hier selbstverständlich weder meine Aufgabe noch meine Absicht, die Lücke zu schließen, die ich an der bezeichneten Stelle sehe. Wollte man diese Lücke schließen, so wäre zudem vorab zu klären, ob es überhaupt realistisch ist, Verfassungen (und erst recht: *neu geschaffenen* Verfassungen) die Erfüllung der Funktion anzuhängen, das soziale, wirtschaftliche und politische Leben zu zivilisieren, zu integrieren und mit einer selbsttragenden sozialen Ordnung auszustatten. Die Frage, ob solche Leistungen etwa von einem europäischen Verfassungsvertrag erwartet werden können, wird von Fachleuten eher skeptisch beantwortet.<sup>75</sup> Wenig Streit dürfte es jedoch über die Feststellung geben, dass die politische Verfassung einer Gesellschaft (oder, noch allgemeiner: die Regierungspraxis der Herrschenden) selbst die *Quelle* von starken Emotionen und Leidenschaften sein kann, wie in der politischen Theorie spätestens seit Machiavelli geläufig ist. Diese Emotionen und Leidenschaften können ihrerseits für die Stabilität der institutionellen Ordnung von Staat und Gesellschaft maßgeblich sein. So laufen bei Machiavelli wie bei Max Weber ihre verfassungspolitischen Vorschläge auf Maßnahmen eines "staatstechnischen" (wie Weber sagt) Motivationsmanagements hinaus, für das bei Weber Begriffe wie "charismatische Legitimität" und "Akklamation" stehen.

Die Gefühle und Passionen, die von der Staatsverfassung und der in ihren Bahnen verlaufenden Regierungspraxis induziert werden, lassen sich auf einer lang gestreckten Skala verorten. Sie reicht von Regungen des "Verfassungspatriotismus"<sup>76</sup> über den nationalen Stolz, die Verehrung dynastischer Eliten, das chauvinistische Überlegenheitsgefühl, Apathie und emotionale Verweigerung ("disaffection"), völkisch-rassistische Menschenverachtung, Gewaltbereitschaft, Misstrauen, Feindschaft, Verachtung, Hass, Furcht usw. Jede Regimeform generiert ihre spezifische emotionale Innenwelt, die umgekehrt über die Robustheit dieser Regimeform zumindest mitentscheidet. So stützt sich ein vielfach verwendetes Argument zur Erklärung des Zusammenbruchs der Weimarer Republik auf die Behauptung, ihr Verfassungsleben habe nur emotional detachierte "Vernunftrepublikaner" hervorgebracht und sei deshalb dem Naziregime und dem von ihm generierten stärkeren Emotionen gegenüber widerstandsunfähig geworden. Dieses Argument hat schon in den dreißiger Jahren zu der Generalisierung geführt: "Democracy is utterly incapable of meeting an emotional attack by an emotional counter-attack. Constitutional government, by its very nature,

---

<sup>75</sup> Grimm (2004).

<sup>76</sup> Sternberger (1990) und Habermas (1992).

can appeal only to reason; ... even its emotional ingredients are only a prelude to reason."<sup>77</sup>

Wenn man in analogem Sinne nach den *endogen generierten* Motiven und Emotionen der nachkommunistischen Verfassungsstaaten der MOE-Region fragt, so wird man mit der optimistischen Diagnose einer bereits gelungenen politisch-emotionalen Selbst-Konsolidierung der neuen Verfassungsordnung eher zögern. Auch sind die endogenen Motive schwer von denen zu unterscheiden, die aus dem alten Regime stammen und u. U. (als "*standing emotions*") eine lange Halbwertszeit aufweisen. Zahlreiche Ereignisse und persönliche Eindrücke – um mehr handelt es sich nicht – veranlassen mich zur skeptischen Beurteilung des Ausmaßes, in dem die neuen Verfassungen der zehn neuen Mitgliedstaaten der EU das Ziel der Zivilisierung und Institutionalisierung politischer und gesellschaftlicher Konflikte bereits erreicht haben.

Die Vehemenz und Bedenkenlosigkeit, mit der etwa in Polen, aber kaum weniger dramatisch in der Tschechischen Republik, in Ungarn, in Bulgarien und Rumänien der Parteienwettbewerb mit krassen Mitteln personalisierter Verleumdungskampagnen ausgetragen wird, machen deutlich, dass die für Demokratien konstitutive Unterscheidung zwischen der Figur des politischen Gegners und der des "Feindes" noch keineswegs in allen politischen Lagern beherzigt wird. Nicht Verfassung und Rechtsordnung, sondern gering formalisierte, oft inoffizielle bis illegale Formen des Interessenausgleichs erstrecken sich über weite Teile des Erwerbs- und Alltagslebens – beginnend mit der für Industriegesellschaften des in der Region erreichten Entwicklungsstandes ganz untypisch großen Sektors der *Schattenwirtschaft* und nicht endend mit dem hohen Niveau der *Korruption* im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und mit allen Arten von professionellen Dienstleistern. Ein weiteres Beispiel für die nur lückenhaft gelungene Institutionalisierung sozialer Konflikte findet sich im Feld der *transitional justice*; die Erinnerung an und die fortlaufende Aufdeckung von Taten und Tätern des alten Regimes, die zudem vielfach als Munition in gegenwärtigen Machtkämpfen willkommen ist, hat in keinem der betroffenen Länder zu halbwegs unumstrittenen Verfahren geführt, die mit den Mitteln der Bestrafung, der Disqualifikation ("*lustration*"), der Restitution und der symbolischen Anerkennung erlittenen Unrechts definitiv zur Versöhnung beigetragen hätten. Zudem spalten sich die Bevölkerungen der Transformationsländer in die Gruppen der Transformationsverlierer und -gewinner. Nur in Ansätzen ist es gelungen, diese Konfliktfront mit den Mitteln einer unverteilenden Sozialpolitik zu befrieden. Dasselbe gilt für die teils ethnisch, teils religiös bestimmten Kulturkämpfe, die in den neuen Mitgliedstaaten der EU eine wesentlich größere Brisanz aufweisen als in den alten.

Wir haben gesehen, dass Elster seine theoretischen und empirischen Anstrengungen mit einer gewissen Einseitigkeit auf den *Entstehungsprozess* der neuen Verfassungen richtet und dabei von der *funktionalen* Seite, also den Leistungen, Folgen und Misserfolgen der Verfassungsordnung in der "Verfassungswirklichkeit" der neuen Demokratien absieht. Gegen diesen Einwand lässt sich wiederum zweierlei einwenden. Zum einen ist es eine offene Frage, ob sich die soeben angedeuteten Mängel in der Verfassungsordnung dieser Länder, v. a. ihre defiziente Konfliktregelungskapazität, auf jene *Motive* kausal zurückführen lassen, die bei der Entstehung der Verfassungen eine

---

<sup>77</sup> Loewenstein (1937; S. 428).

Rolle gespielt haben. Und zum anderen ist die Möglichkeit zu bedenken, dass die genannten politischen und ökonomischen Pathologien der postsozialistischen Gesellschaften allenfalls zum Teil darauf zurückzuführen sind, dass sie unzulänglich oder "falsch" verfasst worden sind; es könnte sich nämlich auch um kaum vorhersehbare *Umstände* einer anhaltenden Transformationskrise handeln, die auch unter der Geltung einer vollkommeneren Verfassung nicht hätte bewältigt werden können.

Aus dem einen wie dem anderen Grund – verfehlte Motive und widrige Umstände – ist generell fraglich, ob Genese und Funktionsweise einer stabilen Herrschaftsordnung sich überhaupt nach der Logik der Selbstbindung ausbuchstabieren lässt. Zwar überzeugt Elsters Argument über die Paradoxie des allmächtigen Diktators: Herrschaft kann nur gelingen, wenn der Herrscher sich gleichsam gegen seine eigenen Launen und Willkürakte absichert und *erst dadurch* für andere Akteure kalkulierbar und mithin kooperationsfähig wird.<sup>78</sup> Aber diese Art von Ordnungstiftung durch "rationale" Selbstbindung muss weder das maßgebliche Motiv noch das tatsächliche Ergebnis einer selbst-auferlegten Beschränkung von Handlungsoptionen sein. Einige Fälle, in denen dieses Ergebnis verfehlt wird, habe ich bereits berührt: Zum einen den Fall, in dem gerade unter dem emotionalen Stress des Zusammenbruchs einer politischen Ordnung die Weisheit und das Augenmaß derjenigen durchaus leiden können, die nunmehr als Urheber einer neuen Ordnung die Szene betreten; und zum anderen den Fall, in dem die Fesseln "zu fest" binden, insofern die Rigidität der Selbstbindung es nicht mehr erlaubt, sei es auf einen authentischen (i. Ggs. zu einem opportunistischen) Willenswandel der Gefesselten, sei es auf veränderte Kontextbedingungen in rationaler Weise zu reagieren.

Ein weiterer Fall, in dem man Zweifel an der Rationalität von Selbstbindungen begründen kann, ist die Selbstbindung aus *strategischen* Motiven. Akteure kreieren dann nicht den für Verfassungen charakteristischen Rahmen von Spielregeln, die "für alle" und "auf immer" gelten sollen, sondern sie beschränken sich mit dem Ziel, einen Gegner hier und jetzt zu überwältigen. So kann man ein *chicken game* recht zuverlässig dann gewinnen, wenn man insgeheim vor dem Start das eigene Lenkrad lockert und es dann kurz vor dem Zusammenprall mit dem Gegner und in Sichtweite desselben aus dem Fahrzeug wirft. Ähnlich gehen Generäle vor, wenn sie hinter sich die Brücken verbrennen und so dem Gegner signalisieren, dass er sie nicht in die Flucht schlagen *kann*; oder wenn sie die Schiffe verbrennen und so den eigenen Mannschaften vor Augen führen, dass es für sie ganz aussichtslos wäre zu meutern.<sup>79</sup>

Selbstbindungen können auch gänzlich frei sein von dem politisch-moralischen Motiv (und demgemäß der Funktion), eine stabile Herrschaftsordnung zu begründen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Komponisten sich – wie am strengsten wohl im Fall der Zwölftontechnik<sup>80</sup> – die Einhaltung der Regeln einer bestimmten Harmonielehre und anderer formaler Muster auferlegen und dadurch sonst unerreichbare ästhetische Ergebnisse erzielen. Ein anderes Beispiel ist die extreme Selbstbeschränkung, welche die Regeln des Fußballsports vorschreiben; denn diese Regeln setzen gleichsam die gewaltigen evolutionären Vorteile des aufrechten Ganges außer Kraft, die ja u. a. darin bestehen, dass die vorderen Gliedmaßen des menschlichen Körpers nun nicht mehr für

<sup>78</sup> Elster (1993a; S. 173), Elster (2000; S. 146).

<sup>79</sup> Elster (2007; S. 456 f.).

<sup>80</sup> So eine von Elster gesprächsweise geäußerte Vermutung.

die eigene Fortbewegung erforderlich, sondern für die Handhabung und Bewegung von Gegenständen freigesetzt sind. Das scharf sanktionierte Verbot, diesen Vorteil zu nutzen, gilt freilich nur während des Spiels und für die Spieler; es demonstriert somit die Bedeutung strikt kontext-relativer Selbstbindungen, denen keinerlei moralische Konnotation anhaftet.

## Literatur

- Bunce, Valerie / Csanádi, Maria, 1992: "A Systematic Analysis of a Non-System: Post-Communism in Eastern Europe" in Szoboszlai, G. (ed.): Flying Blind. Emerging democracies in East-Central Europe, Budapest: Hungarian Political Science Association, 204-226
- Elster, Jon, 1979: Ulysses and the Sirens: Studies in Rationality and Irrationality, Cambridge (UK) / New York: Cambridge University Press
- Elster, Jon, 1983: Sour Grapes: Studies in the Subversion of Rationality, Cambridge (UK) / New York / Paris: Cambridge University Press / Éditions de la Maison des sciences de l'homme
- Elster, Jon, 1990: "When Communism Dissolves", London Review of Books 12, Nr. 2: 3-6
- Elster, Jon, 1991a: "Constitutionalism in Eastern Europe: An Introduction", The University of Chicago Law Review 58, Nr. 2: 447-482
- Elster, Jon, 1991b: Born to be Immortal: The Constitution-Making Process, Ann Arbor: University of Michigan Law School
- Elster, Jon, 1992a: "Making Sense of Constitution-Making", East European Constitutional Review 1, Nr. 1: 15-17
- Elster, Jon, 1992b: "On Doing What One Can", East European Constitutional Review 1, Nr. 2: 15-17
- Elster, Jon, 1992c: "On Majoritarianism and Rights", East European Constitutional Review 1, Nr. 3: 19-24
- Elster, Jon, 1993: "Constitution-Making in Eastern Europe: Rebuilding the Boat in the Open Sea", Public Administration 71, Nr. 1/2: 169-217
- Elster, Jon, 1994: "Constitutional Courts and Central Banks: Suicide Prevention or Suicide Pact?", East European Constitutional Review 3, Nr. 3/4: 66-80.
- Elster, Jon, 1995: "Consenting Adults or the Sorcerer's Apprentice?", East European Constitutional Review 4, Nr. 1: 36-41
- Elster, Jon, 1996: "The Role of Institutional Interest in East European Constitution-Making", East European Constitutional Review 5, Nr. 6: 63-65
- Elster, Jon, 1997: "Ways of Constitution-Making" in: Hadenius, Axel (ed.): Democracy's Victory and Crisis, Cambridge: Cambridge University Press, 123-142
- Elster, Jon, 1999a: "Reason, Interest and Passion in the East European Transitions", Social Science Information 38, Nr. 4: 499-519
- Elster, Jon, 1999b: Alchemies of the Mind: Rationality and the Emotions, Cambridge (UK) / New York: Cambridge University Press
- Elster, Jon, 2000: Ulysses Unbound, Cambridge: Cambridge University Press
- Elster, Jon, 2004: Closing the Books: Transitional Justice in Historical Perspective, Cambridge: Cambridge University Press
- Elster, Jon, 2007: Explaining Social Behavior. More Nuts and Bolts for the Social Sciences, Cambridge: Cambridge University Press
- Elster, Jon (ed.), 1996: The Roundtable Talks and the Breakdown of Communism, Chicago: University of Chicago Press
- Elster, Jon (ed.), 2006: Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, Cambridge: Cambridge University Press
- Elster, Jon / Offe, Claus / Preuß, Ulrich K., 1998: Institutional Design in Post-Communist Societies: Rebuilding the Ship at Sea, Cambridge: Cambridge University Press
- Grimm, Dieter, 2004: "Integration durch Verfassung", Leviathan 32, 448-463
- Habermas, Jürgen, 1992: "Staatsbürgerschaft und nationale Identität" in: Habermas, Jürgen: Faktizität und Geltung, Frankfurt am Main: Suhrkamp

- Hayek, Friedrich August von, 1978: The Constitution of Liberty, Chicago: University of Chicago Press
- Jowitt, Ken, 1992: New World Disorder: The Leninist Extinction, Berkeley (CA): University of California Press
- Loewenstein, Karl, 1937: "Militant Democracy and Fundamental Rights", The American Political Science Review 31, Nr. 3: 417-432
- Offe, Claus, 1991: "Capitalism by Democratic Design? Democratic Theory Facing the Triple Transition in East Central Europe", Social Research 58, No. 4: 865-892
- Offe, Claus, 2000: "East European Exceptionalism as a challenge to democratization. Cultural Aspects of the Consolidation after State Socialism: A note on the peculiarities of postcommunist transformation" in: Larsen, Stein Ugelvik (ed.), *The Challenges of Theories on Democracy*. New York: Columbia UP, 90-98
- Preuß, Ulrich K., 1995: "Patterns of Constitutional Evolution and Change in Eastern Europe" in: Hesse, Joachim Jens / Johnson, Nevil (eds.): Constitutional Policy and Change in Europe, Oxford: Oxford University Press: 95-126
- Schneider, Carsten Q. / Schmitter, Philippe C., 2004: "Liberalization, Transition and Consolidation: Measuring the Components of Democratization", Democratization 11, Nr. 5: 59-90
- Sternberger, Dolf, 1990: Verfassungspatriotismus, Frankfurt am Main: Insel
- Sunstein, Cass R., 1991: "Constitutionalism, Prosperity, Democracy: Transition in Eastern Europe", Constitutional Political Economy 2, Nr. 3: 371-394
- Weber, Max, 1985 "Die 'Objektivität' sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis" in: Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (hg. v. Johannes Winckelmann), 6. Aufl., Tübingen: Mohr, 146-214

*Diskussionspapiere*<sup>81</sup>

- Nr. 2007-19      **Claus Offe**  
Die genetische Entschlüsselung der politischen Ordnung  
Jon Elster über Selbstbindung und die Verfassungsprozesse in Osteuropa
- Nr. 2007-18      **Ingo Pies, Jörg Viebranz**  
Jon Elster und das Problem lokaler Gerechtigkeit
- Nr. 2007-17      **Ingo Pies**  
Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik – Der Beitrag von Jon Elster.
- Nr. 2007-16      **Ingo Pies, Markus Beckmann, Stefan Hielscher**  
Mind the Gap! – Ordonomische Überlegungen zur Sozialstruktur und Semantik moderner Governance
- Nr. 2007-15      **Ingo Pies, Stefan Hielscher, Markus Beckmann**  
Theorie für die Praxis – Zehn Thesen zur wirtschafts- und unternehmensethischen Ausbildung von Führungskräften
- Nr. 2007-14      **Sabine Campe, Lothar Rieth**  
Wie können Corporate Citizens im Global Compact voneinander lernen? Bedingungen, Hemmnisse und Bewertungskriterien
- Nr. 2007-13      **Ingo Pies, Stefan Hielscher, Markus Beckmann**  
Wie können Corporate Citizens voneinander lernen? Anregungen für den Global Compact der Vereinten Nationen
- Nr. 2007-12      **Ingo Pies**  
Unternehmensethik in der Marktwirtschaft: Moral als Produktionsfaktor
- Nr. 2007-11      **Ingo Pies**  
Fragen und Antworten – Wie reagiert eine ökonomische Theorie der Moral auf die „Frequently Asked Questions“ zur Wirtschafts- und Unternehmensethik?
- Nr. 2007-10      **Johanna Brinkmann-Braun, Ingo Pies**  
The Global Compact’s Contribution to Global Governance Revisited
- Nr. 2007-9        **Ingo Pies, Stefan Hielscher**  
The International Provision of Pharmaceuticals: A Comparison of Two Alternative Theoretical Strategies for Global Ethics
- Nr. 2007-8        **Markus Beckmann**  
NePAD und der African Peer Review Mechanism – Zum Potential politischer Selbstbindung
- Nr. 2007-7        **Karl Homann**  
Moral oder ökonomisches Gesetz?
- Nr. 2007-6        **Markus Beckmann, Ingo Pies**  
Responsibility and Economics
- Nr. 2007-5        **Ingo Pies, Stefan Hielscher**  
Das Problem weltmarktlicher Arzneimittelversorgung:  
Ein Vergleich alternativer Argumentationsstrategien für eine globale Ethik
- Nr. 2007-4        **Ingo Pies**  
Wie bekämpft man Korruption? – Lektionen der Wirtschafts- und Unternehmensethik
- Nr. 2007-3        **Markus Beckmann**  
Ökonomischer Ansatz und die Theorie des Self-Command bei Thomas Schelling

---

<sup>81</sup> Als Download unter <http://ethik.wiwi.uni-halle.de/forschung>. Hier finden sich auch die Diskussionspapiere der Jahrgänge 2003 und 2004.

- Nr. 2007-2 **Ingo Pies**  
Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik –  
Der Beitrag von Thomas Schelling
- Nr. 2007-1 **Ingo Pies, Stefan Hielscher**  
Das Problem der internationalen Arzneimittelversorgung: Eine wirtschaftsethische  
Perspektive
- Nr. 2006-13 **Ingo Pies**  
Ist Konsens im Konflikt möglich? – Zur gesellschaftstheoretischen und gesellschafts-  
politischen Bedeutung von Metaspielen
- Nr. 2006-12 **Ingo Pies**  
Nachhaltigkeit: eine semantische Innovation von welthistorischer Bedeutung
- Nr. 2006-11 **Markus Beckmann, Ingo Pies**  
Ordo-Responsibility – Conceptual Reflections towards a Semantic Innovation
- Nr. 2006-10 **Markus Beckmann, Ingo Pies**  
Ordnungsverantwortung – Konzeptionelle Überlegungen zugunsten einer semantischen  
Innovation
- Nr. 2006-9 **Markus Beckmann, Ingo Pies**  
Freiheit durch Bindung – Zur ökonomischen Logik von Verhaltenskodizes
- Nr. 06-8 **Ingo Pies**  
Methodologischer Hobbesianismus und das Theorieprogramm einer interessenbasierten  
Moralbegründung
- Nr. 06-7 **Ingo Pies, Peter Sass**  
Korruptionsprävention als Ordnungsproblem – Wirtschaftsethische  
Perspektiven für Corporate Citizenship als Integritätsmanagement
- Nr. 06-6 **Nikolaus Knoepffler**  
Projekt „Wirtschaftsethik“. Zur Aufhebung des Ansatzes von Karl Homann
- Nr. 06-5 **Ingo Pies, Alexandra von Winning**  
Die UN-Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und der Beitrag  
des Global Compact: Eine wirtschaftsethische Perspektive
- Nr. 06-4 **Ingo Pies**  
Markt versus Staat? – Über Denk- und Handlungsblockaden in Zeiten der  
Globalisierung
- Nr. 06-3 **Markus Beckmann, Diana Kraft, Ingo Pies**  
Freiheit durch Bindung – Zur Logik von Verhaltenskodizes
- Nr. 06-2 **Sören Buttkereit, Ingo Pies**  
The Economic Ethics of Social Dilemmas
- Nr. 06-1 **Ingo Pies**  
Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik –  
Der Beitrag von Albert Hirschman
- Nr. 05-12 **Ingo Pies, Alexandra von Winning**  
Sustainability by Education: Lessons to be learned
- Nr. 05-11 **Ingo Pies, Alexandra von Winning**  
Nachhaltigkeit durch Bildung: Lessons to be learned
- Nr. 05-10 **Ingo Pies**  
Ökonomische Ethik: Zur Überwindung politischer Denk- und Handlungsblockaden
- Nr. 05-9 **Ingo Pies**  
Chancen und Risiken der Globalisierung: 10 Thesen
- Nr. 05-8 **Gerhard Engel**  
Karl Marx und die Ethik des Kapitalismus

- Nr. 05-7 **Ingo Pies**  
Was gefährdet die Demokratie? – Eine kritische Stellungnahme zur Kapitalismusdebatte in Deutschland
- Nr. 05-6 **Martin Petrick, Ingo Pies**  
In Search for Rules that Secure Gains from Cooperation: The Heuristic Value of Social Dilemmas for Normative Institutional Economics
- Nr. 05-5 **Stefan Hielscher, Ingo Pies**  
Internationale Öffentliche Güter – Ein neues Paradigma der Entwicklungspolitik?
- Nr. 05-4 **Ingo Pies, Peter Sass**  
Selbstverpflichtung als Instrument der Korruptionsprävention bei Infrastrukturprojekten
- Nr. 05-3 **Ingo Pies**  
Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik – Der Beitrag von Karl Marx
- Nr. 05-2 **Ingo Pies, Markus Sardison**  
Wirtschaftsethik
- Nr. 05-1 **Johanna Brinkmann, Ingo Pies**  
Corporate Citizenship: Raison d'être korporativer Akteure aus Sicht der ökonomischen Ethik

### *Wirtschaftsethik-Studien*<sup>82</sup>

- Nr. 2007-1 **Markus Beckmann**  
Corporate Social Responsibility und Corporate Citizenship – Eine empirische Bestandsaufnahme der aktuellen Diskussion über die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen
- Nr. 2005-3 **Ingo Pies, Peter Sass, Roland Frank**  
Anforderungen an eine Politik der Nachhaltigkeit – Eine wirtschaftsethische Studie zur europäischen Abfallpolitik
- Nr. 2005-2 **Ingo Pies, Peter Sass, Henry Meyer zu Schwabedissen**  
Prävention von Wirtschaftskriminalität: Zur Theorie und Praxis der Korruptionsbekämpfung
- Nr. 2005-1 **Valerie Schuster**  
Corporate Citizenship und die UN Millennium Development Goals: Ein unternehmerischer Lernprozess am Beispiel Brasiliens
- Nr. 2004-1 **Johanna Brinkmann**  
Corporate Citizenship und Public-Private Partnerships: Zum Potential der Kooperation zwischen Privatwirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit und Zivilgesellschaft

---

<sup>82</sup> Als Download unter <http://ethik.wiwi.uni-halle.de/forschung>.